

Die Gemeinde Neuhausen und die Katholische Kirchengemeinde Biet trauern um ihren langjährigen Seelsorger

Herrn Pfarrer i. R. Emil Gruschka

geboren am 23. April 1937 in Grafenweiler/Oberschlesien
gestorben am 23. März 2020 in Karlsbad-Langensteinbach



Foto: Privat

Emil Gruschka war von 1982 bis 2007 Pfarrer von St. Urban und Vitus Neuhausen mit Steinegg und Hamberg und von St. Nikolaus Schellbronn mit Hohenwart. Als Seelsorger stand für ihn der einzelne Mensch stets im Vordergrund. Daneben hat er sich mit Sorgfalt und Sachkenntnis für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude in den ihm anvertrauten Gemeinden eingesetzt, um so die äußeren Voraussetzungen für ein einladendes Gemeindeleben zu schaffen. Beispielhaft sollen hier die umfangreiche Sanierung des Pfarrhauses und des Schwalbennestes in Neuhausen, die Renovierung der Barockkirche in Hamberg und der Pfarrkirche in Schellbronn sowie der Bau des Gemeindezentrums in Hohenwart genannt werden.

1999 ernannte ihn Erzbischof Oskar Saier in Anerkennung und Würdigung seines priesterlichen Dienstes zum „Geistlichen Rat“. Nach 25-jährigem segensreichen Wirken im Biet konnte er im Jahre 2007 seinen Ruhestand antreten. Diesen verbrachte er bis 2017 im Kloster St. Trudbert im Münstertal.

Im Herbst 2017 kehrte er ins Biet zurück und wohnte seither im St. Josef Landhaus für Senioren in Steinegg. Pfarrer Gruschka fühlte sich stets mit Neuhausen verbunden und bezeichnete seine Rückkehr ins Biet immer als ein „Nach-Hause-Kommen“. Solange es ihm seine Gesundheit erlaubte, feierte er regelmäßig Gottesdienste im Seniorenheim und in unseren Gemeinden. Am 28. Februar 2020 durfte er im Rahmen eines Gottesdienstes im St. Josef Landhaus für Senioren noch sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen, zu dem ihm Bürgermeister Oliver Korz die Glückwünsche der Gemeinde Neuhausen überbrachte. Auch Erzbischof Stefan Burger würdigte in einem persönlichen Glückwunschsreiben sein langjähriges priesterliches Wirken. Am 23. März 2020 gab Emil Gruschka sein Leben zurück in die Hände seines Schöpfers. Wir sind dankbar für alles, was er für die Gemeinde Neuhausen und die Katholische Kirchengemeinde Biet getan hat.

Die Beisetzung kann nur im engsten Familienkreis erfolgen. Eine öffentliche Trauerfeier findet dann zu einem späteren Zeitpunkt in Neuhausen statt.

Für die Gemeinde Neuhausen
Oliver Korz, Bürgermeister

Für die Katholische Kirchengemeinde Biet
Wolfgang Kribl, Pfarrer
Rügen Leicht, PGR-Vorsitzender

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO – Stand 22.03.2020)

Aufgrund der aktuellen Lage hat die Landesregierung von Baden-Württemberg mit Beschluss vom 22.03.2020 ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die geänderte Rechtsverordnung, die ab 23.März 2020 in Kraft tritt, ist nachstehend abgedruckt.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinder-

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

krankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in

begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen.

Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erlar

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0

Fax: 07234/9510-50

Internet: www.neuhausen-enzkreis.de

E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de

Adresse: Pforzheimer Str. 20,
75242 Neuhausen**Sprechzeiten:**

Montag - Freitag

08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag

14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Abendsprechstunden des Bürgermeisters: entfallen bis auf Weiteres**Ihre Ansprechpartner:**

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail
07 (OG)	Bürgermeister	Oliver Korz	9510-10	korz@neuhausen-enzkreis.de
08 (OG)	Vorzimmer/Sekretariat/ Mitteilungsblatt	Hannelore Lorenz	9510-11	sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de
06 (EG)		Nora Voll	9510-21	voll@neuhausen-enzkreis.de
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert Dorothea Scherzinger	9510-23 9510-26	standesamt@neuhausen-enzkreis.de scherzinger@neuhausen-enzkreis.de
04 (EG)	Ordnungsamt/Verkehrswesen/ Gebäudeunterhaltung	Stephan Banschbach	9510-24	banschbach@neuhausen-enzkreis.de
03 (EG)	Grundbucheinsichtsstelle/ Bauanträge	Beate Philipp	9510-25	philipp@neuhausen-enzkreis.de
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de
12 (OG)		N. N.	9510-30	
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann	9510-31	mail@neuhausen-enzkreis.de
09 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	Kathrin Wendt	9510-32	wendt@neuhausen-enzkreis.de
10 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Katja Röhl	9510-33	roehl@neuhausen-enzkreis.de
Furtstr. 11	Leiter Bauhof Wassermeister	Patrick Raisch N. N.	942800 oder 01727183316	bauhof@neuhausen-enzkreis.de

Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten

Störungen Wasserversorgungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten 0176 84159269

Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277	
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248	
06 (EG)	Sprechzeiten Forstdienststelle	Revierleiter Alexander von Hanstein	0175 2234630	alexander.von.hanstein@enzkreis.de

entfallen bis auf Weiteres

Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112
Polizei	110
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231
Störungsstelle Strom – Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Wasser - Netze BW	07051 790345274

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Zentrale Prüfungen werden verschoben

Ministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Mit dem Terminplan wollen wir ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler genügend Zeit für die Vorbereitung haben. Oberstes Ziel ist, dass alle faire Bedingungen für ihre Abschlussprüfungen bekommen.“

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen wird vom bislang vorgesehenen Termin nach den Osterferien auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt. Das hat Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann nach sorgsamer Abwägung der Gesamtsituation und nach intensiven Gesprächen im politischen Raum und mit den Fachleuten der Schulverwaltung sowie Eltern- und Schülervertretern entschieden. „Die aktuelle Situation und die sehr dynamische Lageentwicklung ist eine besondere Belastung für die Schulleiterinnen und Schulleiter, unsere Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern und natürlich die Schülerinnen und Schüler im Land. In diesem Zusammenhang hat auch die Sorge um die anstehenden Abschlussprüfungen an den Schulen weiter zugenommen“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann.

Faire Bedingungen für Abschlussprüfungen

Vor diesem Hintergrund habe das Kultusministerium entschieden, dass alle zentralen schulischen Abschlussprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. „Wir müssen davon ausgehen, dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulschließungen ohne eine Verschiebung der anberaumten Prüfungstermine nicht über die nötigen Voraussetzungen für die Prüfung verfügen“, sagt die Ministerin und fährt fort: „Mit einem neuen Terminplan wollen wir ermöglichen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler genügend Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfungen haben. Unser grundlegendes Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler faire Bedingungen für ihre Abschlussprüfungen bekommen.“ Folgender neuer Terminplan ist für die zentralen Abschlussprüfungen vorgesehen:

Abiturprüfungen allgemein bildende Gymnasien:

- **Hauptprüfungstermine** vom 18. bis zum 29. Mai 2020,
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 26. Juni 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Realschulabschlussprüfungen

- **Hauptprüfungstermine** vom 20. bis 28. Mai 2020,
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 23. Juni 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Werkrealschulabschlussprüfungen

- **Hauptprüfungstermine** vom 20. bis 27. Mai 2020,
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 22. Juni 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Hauptschulabschlussprüfungen

- **Hauptprüfungstermine** vom 16. bis 24. Juni (aktueller Stand; das Zeitfenster der drei Termine muss bei Bedarf zugunsten des Nachtermins noch verengt werden),
- erster Nachtermin 6. bis 8. Juli 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Terminplan der beruflichen Schulen wird ebenfalls angepasst

Für die beruflichen Schulen (auch für die beruflichen Gymnasien und die Berufsoberschulen) wird das terminliche Gesamtplan ebenfalls so angepasst, dass alle zentralen Prü-

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxen

Notfallpraxis am Siloah St. Trudert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Mi 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Fr 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Sa/So, Feiertag 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Mi 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Fr 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Sa/So, Feiertag 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

(Telefonische Terminabsprache sinnvoll)

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa/So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter:

www.notfallpraxis-pforzheim.de

Notruf der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e.V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e.V.) lautet **112** (Euronotruf)

Bei **Krankentransporten** sitzend/liegend lautet die Servicenummer **19 222** mit dem Handy: Vorwahl 07231.

Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer

Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer **0621 - 38 000 818** zu erfragen.

Wochenenddienst der Apotheken

Samstag, den 28. März 2020

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz, Dillsteiner Str. 10a, Pforzheim, Tel. 07231/ 27 845

Wartberg-Apotheke, Redtenbacherstr.22, Ecke Lützwowstr., Pforzheim, Tel. 07231/ 513 72

Sonntag, den 29. März 2020

Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie), Westliche 80, Pforzheim, Tel. 07231/ 4 24 64 20

Reuchlin-Apotheke, Westliche 10 (gegenüber Kaufhof), Pforzheim, Tel. 07231/ 10 20 94

Impressum:

Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Neuhausen

Druck & Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. Internet: www.nussbaum-medien.de

Redaktion:

Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Oliver Korz, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder sein Vertreter im Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Mail: sekretariat@neuhausen-enzkreis.de

Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt). Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.

Bezugspreis: halbjährlich € 16,55.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Das eBlättle ist nur mit einem gesonderten Zugang zu lesen.

fungen erst ab 18. Mai anberaumt werden. Die Terminierung der Prüfungen der Berufsschulen muss noch im Einvernehmen mit den Kammern erfolgen. Den gesamten Zeitplan für die beruflichen Schulen wird das Kultusministerium, sobald diese Abstimmung erfolgt ist, kommunizieren.

Bewerbung für Studiengänge und die berufliche Ausbildung

„Auch die Fristen der zulassungsbeschränkten Studiengänge und der beruflichen Ausbildung haben wir im Blick. Gemeinsam mit den anderen Kultusministern haben wir uns im Rahmen der Kultusministerkonferenz darüber verständigt, dass auch mit dem neuen Zeitplan für die Abschlussprüfungen eine termingerechte Bewerbung für bundesweit oder örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge möglich ist. Gleiches gilt für den Zugang zur beruflichen Ausbildung“, betont Ministerin Eisenmann und fügt hinzu: „Ich weiß, dass die Verschiebung der Prüfungen noch offene Fragen aufwirft. So müssen wir den Detailplan der Prüfungen in den einzelnen Fächern noch konkret ausarbeiten und Lösungen für eine pragmatische Regelung der anstehenden Korrekturverfahren finden.“ Zu all diesen Fragen werde das Kultusministerium zeitnah noch einmal gesondert informieren. Ministerin Eisenmann dankt allen Schulleitungen und Lehrkräften noch einmal ausdrücklich, für alles, was sie in diesen so herausfordernden Zeiten tagtäglich leisten.

Anlagen

- Wie sah der ursprüngliche Terminplan der zentralen Abschlussprüfungen aus?
- Voraussichtliche Anzahl der Prüfungsteilnehmer an den zentralen Prüfungen

Wie sah der ursprüngliche Terminplan der zentralen Abschlussprüfungen aus?

Abiturprüfungen allgemeinbildende Gymnasien:

8 Prüfungstermine: Beginn: 22. April

Sekundarstufe I (Realschulabschlussprüfungen, Werkrealschulabschlussprüfungen Hauptschulabschlussprüfungen)

5 Prüfungstermine: Beginn: 22. April

Abiturprüfungen berufliche Gymnasien

6 Prüfungstermine: Beginn: 2. April

Abschlussprüfungen Berufsoberschule

4 Prüfungstermine: Beginn: 2. April

Voraussichtliche Anzahl der Prüfungsteilnehmer an den zentralen Prüfungen

Allgemein bildende Schulen

- Abitur am allgemein bildenden Gymnasium: rund 30.000 Schüler
- Realschulabschlussprüfung: rund 40.000 Schüler
- Hauptschulabschlussprüfung: rund 22.000 Schüler
- Werkrealschulabschlussprüfung: rund 6.000 Schüler

Berufliche Schulen

- Abitur am beruflichen Gymnasium: rund 17.000 Schüler
- Berufsoberschule: rund 700 Schüler
- Zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule (Mittlere Reife): rund 11.000 Schüler
- Fachhochschulreife: rund 17.000 Schüler
- Abschlussprüfungen in der dualen Ausbildung: rund 62.000 Schüler

Amtliche Bekanntmachungen

Terminabsage Sitzung Bauausschuss, Gemeinderat und Verbandsversammlungen

Infektionsschützende Maßnahme gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 –

Terminabsage Sitzung Bauausschuss, Gemeinderat und Verbandsversammlungen

Aufgrund der aktuellen Lage und der infektionsschützenden Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung

– CoronaVO), zuletzt geändert am 22.03.2020, findet die Sitzung des Bauausschusses am Dienstag, den 24. März 2020 und die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 31. März 2020 nun leider doch nicht statt.

Nach Mitteilung der Verbandsverwaltung fallen die Verbandsversammlungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Tiefenbronn und des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Biet, jeweils am Donnerstag, den 02. April 2020, ebenfalls aus. Ihre Gemeindeverwaltung

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	2.936.744,79 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	2.569.734,37 Euro
- das Umlaufvermögen	367.010,42 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	1.416.989,45 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	571.717,44 Euro
- die Verbindlichkeiten	948.037,90 Euro
Jahresgewinn	137.037,24 Euro
Summe der Erträge	881.109,88 Euro
Summe der Aufwendungen	744.072,64 Euro
Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von	137.037,24 Euro
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

Der Jahresabschluss 2018 liegt in der Zeit von Freitag, den 27.03.2020 bis einschließlich Montag, den 06.04.2020 während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Neuhausen zur Einsicht aus.

Neuhausen, den 19.02.2020

gez. Korz, Bürgermeister

Erneuerung Tannenweg in Hamberg

Mit den Bauarbeiten zur Erneuerung des Tannenwegs in Hamberg wird voraussichtlich ab dem 30.03.2020 durch das beauftragte Bauunternehmen begonnen.

Baubeginn im Gewerbegebiet West II

Mit den Tiefbauarbeiten zur Erschließung des neuen Gewerbegebietes West II in Neuhausen wird voraussichtlich ab dem 30.03.2020 durch das beauftragte Bauunternehmen begonnen.

Aufgrund der Corona-Krise kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.

Gemeindeverwaltung Neuhausen

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper





Die Gemeinde Neuhausen bietet ab 01.09.2020 in unseren Kindergärten in Schellbronn, Neuhausen und Steinegg jeweils

eine Stelle für ein freiwilliges soziales Jahr

unter der Trägerschaft des Internationalen Bundes (IB) Pforzheim an.

Wir erwarten:

- Freude am Umgang mit Kindern
- Spaß an der Arbeit im Team

Wir bieten:

- umfangreiche Einblicke in die Arbeit mit Kindern
- nette und hilfsbereite Kolleginnen und Kollegen

Sie möchten im Kindergartenbereich wertvolle Erfahrungen sammeln und neue Impulse für die eigene berufliche Orientierung erhalten, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **09.04.2020** an die

Gemeindeverwaltung Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen

Für Fragen steht Ihnen Frau Röhl gerne zur Verfügung.
Tel.: 07234/9510-33, E-Mail: roehl@neuhausen-enzkreis.de

Weitere Informationen über die Kindergärten der Gemeinde Neuhausen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.neuhausen-enzkreis.de



Schulverband Neuhausen
Sitz: 75242 Neuhausen

Ausschreibung von zwei FSJ-Stellen

beim FSJ-Kultur für das Schuljahr 2020/21 an der Gemeinschaftsschule der Verbandsschule im Biet

Wir suchen **zwei** FSJ-ler /-innen ab 18 Jahre, die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben.

Sie starten am 1. September 2020. Ihre Aufgaben sind die Begleitung von Schülern im Alter von sechs bis sechzehn Jahren, Ihr Einsatzort ist einer Schullart schwerpunktmäßig zugeordnet.

Neben Tandemarbeit im Unterricht wünschen wir uns eine Mitwirkung bei der Ausgestaltung des musischen Profils - durchaus in selbstverantwortlicher Leitung - und der Nachmittagsbetreuung durch Angebote für Arbeitsgemeinschaften bzw. beim Ferienprogramm des Fördervereins. Auch Hausaufgabenbegleitung und Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund sind mögliche Teilaufgaben. Darüber hinaus gilt es die Mittagspause mit zu organisieren und leichte Bürotätigkeiten zu übernehmen.

Wir wünschen uns Eigeninitiative, Offenheit, Zuverlässigkeit und Teamgeist.

Melden Sie sich gerne ab sofort bei unserer Schulleiterin Helga Schuhmacher

Tel.: 07234 980100

E-Mail: schulleitung@vib-neuhausen.de

oder beim Schulverband Neuhausen:

Katja Röhl

Tel.: 07234 9510-33

E-Mail: roehl@neuhausen-enzkreis.de



Die Gemeinde Neuhausen sucht für die Freibadsaison 2020 im Freizeitwellenbad Schellbronn einen

Mitarbeiter (m/w/d) an der Kasse

Es handelt sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis von 01. Mai bis 30. September. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Öffnungszeiten des Schwimmbades bzw. nach den Witterungsverhältnissen und beträgt durchschnittlich 25 Wochenstunden im Schicht- und Wochenenddienst.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 2.

Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf richten Sie bitte an die

Gemeindeverwaltung Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen

Für Fragen steht Ihnen Frau Röhl gerne zur Verfügung.
Tel.: 07234/9510-33, E-Mail: roehl@neuhausen-enzkreis.de

Nähere Informationen zu unserer Gemeinde erhalten Sie auch im Internet unter:

www.neuhausen-enzkreis.de

Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



Die DRV ist telefonisch für ihre Kunden da: Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann. Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen. Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es

wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 07231-931420, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist. Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.



Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles

Alle Veranstaltungen des Landratsamtes bis auf weiteres abgesagt

Aufgrund der Corona-Lage hat die Landesregierung am vergangenen Montag eine Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz beschlossen. Diese gilt ab sofort und schränkt das öffentliche Leben für die Menschen in Baden-Württemberg in vielen Bereichen stark ein. Aufgrund dieser Regelung sagt das Landratsamt Enzkreis eigene Veranstaltungen der Ämter sowie auch solche mit Kooperationspartnern wie beispielsweise im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“ und der Aktion „Gläserne Produktion“ bis auf weiteres ab. Sobald die Veranstaltungen wieder stattfinden können, werden diese über die Presse beworben. Weitere Informationen dazu finden sich auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.enzkreis.de.

Alle Recyclinghöfe des Enzkreises seit Samstag bis auf weiteres geschlossen.

Seit letzten Samstag sind alle Recyclinghöfe des Enzkreises bis auf weiteres geschlossen. "Die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und des Personals machten diesen Schritt leider nötig", bedauert Landrat Bastian Rosenau.

ebz. Energie- und Bauberatungszentrum geschlossen. Energieberatung, Vorträge und Rathausberatung bis auf Weiteres abgesagt.

Zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus wird das ebz. Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis bis zum 19. April 2020 geschlossen.

Dies betrifft die Energieberatung und Ausstellung im ebz, die Energieberatung in den Rathäusern als auch die anstehenden Vorträge. Bei Fragen zur energetischen Sanierung und zum energieeffizienten Neubau steht das ebz Energie- und Bauberatungszentrum jedoch weiterhin beratend zur Seite.

Das ebz ist telefonisch dienstags und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Nummer 07231 3971 3600 oder per E-Mail unter info@ebz-pforzheim.de zu erreichen.

Das ebz. Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim Enzkreis informiert Bauherren individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberatern wertvolle Tipps holen.

Kontakt:

**Dienstags und donnerstags
zwischen 15:00 und 18:00 Uhr
Telefon: +49 (0) 7231 3971 3600
Oder per E-Mail:
info@ebz-pforzheim.de
www.ebz-pforzheim.de**

Aufgrund des Corona-Virus bleibt das Landratsamt Enzkreis mit allen seinen Außenstellen für Kunden/innen ohne Terminvereinbarung geschlossen

Ein Termin kann direkt mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in vereinbart werden. Sollte Ihnen der/die konkrete Ansprechpartner/in in der Verwaltung nicht bekannt sein, vermittelt die Telefonzentrale unter 07231 308-0 wie gewohnt weiter.

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim
Hausanschrift: Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
E-Mail: landratsamt@enzkreis.de
Homepage: <http://www.enzkreis.de>

Häufig gestellte Fragen zur Corona-Landesverordnung

(stp/hüe). Die Stadt Pforzheim bietet Bürgerinnen und Bürgern auf ihrem Internetportal unter pforzheim.de/coronavofaq eine Interpretationshilfe in Form von häufig gestellten Fragen (FAQs) an. Diese steht nun in aktueller Fassung mit den Neuerungen vom 22. März zur Verfügung.

Wo kann die neue Landesverordnung nachgelesen werden?

Die aktuelle Corona-Verordnung (Stand 23. März 2020) kann auf der städtischen Homepage unter www.pforzheim.de/corona aufgerufen werden. Dort findet sich auch eine hilfreiche Kurzzusammenfassung der wichtigsten Punkte.

Ab wann gilt die neue Verordnung? Wie lange ist sie gültig?

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus am 22. März 2020 geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 23. März 2020. Die Verordnung tritt als Ganzes am 15. Juni 2020 außer Kraft. Einzelne Maßnahmen sind bis zum 19. April begrenzt.

Was bedeutet die Verordnung für den Aufenthalt im öffentlichen Raum, für Versammlungen und Veranstaltungen?

Alle Zusammenkünfte und Ansammlungen auf öffentlichen Plätzen sind verboten, Gruppenbildungen von mehr als zwei Personen darf es nicht mehr geben. Ganz konkret heißt es in der Verordnung: „Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“ Natürlich können Familien oder Menschen, die zusammenleben, weiter gemeinsam auf die Straße. Damit gemeint sind Personen, die 1. die in grader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

Eine weitere Ausnahme sind Ansammlungen von Personen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Die Untersagung gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.

Was bedeutet die Verordnung für den Aufenthalt außerhalb des öffentlichen Raums, für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen?

Außerhalb des öffentlichen Raums wie z.B. in der privaten Wohnung, Vereinsheimen usw. sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von mehr als fünf Personen verboten. Es gelten hier dieselben Ausnahmen wie bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Was ist mit Veranstaltungen gemeint?

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, geplantes und anlassbezogenes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Damit sind zum Beispiel auch Feiern im privaten Rahmen gemeint, unabhängig vom Ort. Betroffen sind auch Zusammenkünfte im Freien: Gruppenbildungen von mehr als zwei Personen im öffentlichen Straßenraum sind mit wenigen Ausnahmen untersagt.

Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen,

Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Unabhängig davon appelliert die Stadt Pforzheim an das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Mitbürgers. Soziale Kontakte, ob geplant oder zufällig, tragen zu einer schnelleren Verbreitung des Virus bei und sollten vermieden werden.

Was ändert sich mit der Aktualisierung vom 20. März für Gaststätten?

Der Betrieb von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen ist bis zum 19. April untersagt.

Essen zum Mitnehmen und auf Bestellung bleibt bei reinen Gaststätten aber weiterhin möglich (Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des OnlineHandels, Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Ausgabestellen der Tafeln).

Welche Einzelhandelsbetriebe dürfen noch geöffnet bleiben?

Geöffnet bleiben darf: der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke (Ausnahme: reine Wein- und Spirituosenhandlungen), Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels, Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege, Tankstellen, Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen, Reinigungen und Waschsalongen, der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, Raiffeisenmärkte, Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und der Großhandel.

Diese Betriebe haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt sind.

Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr.

Welche Einrichtungen, die bislang offen bleiben konnten, sind nun (ab 21. März) verboten?

Eisdielen, Friseure, Gaststätten (nur noch Abhol- und Lieferservice zulässig), Imbisse (Abhol- und Lieferservice zulässig), Kosmetiksalons, kosmetische Fußpflege, Massagesalons, Nagelstudios, Solarien, Tattoo-/Piercing-Studios, Beherbergungsbetriebe und Wohnmobilstellplätze.

Welche weiteren Einrichtungen dürfen insgesamt bis zum 19. April 2020 nicht betrieben werden?

Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater, Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

Kinos, Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

Jugendhäuser, öffentliche Bibliotheken,

Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars,

Clubs, Diskotheken und Kneipen,

Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zur Versorgung der Menschen dienen, insbesondere Outlet-Center,

öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios und Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.

Dürfen Hochschulen, Schulen und Kindergärten noch betreten werden?

Insbesondere für Hochschulen, Schulen und Kindergärten,

gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot.

Welche öffentlichen Einrichtungen sind in Pforzheim derzeit aufgrund der Landesverordnungen geschlossen?

Theater Pforzheim,
CongressCentrum Pforzheim,
Kulturhaus Osterfeld,
alle Museen, Stadtarchiv, Stadtbibliothek,
Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis,
Wildpark Pforzheim,
Schwimmbäder,
alle Spielplätze/Bolzplätze,
Schulgebäude (für nichtschulische Anlässe)/Schulgelände sind abgesperrt,
Sport- und Schulturnhallen (für Vereine und Freizeit)

Neue „Emmas.app“: Einkauf bei Bäcker, Metzger, Hofläden und Co. digital möglich – Interessierte Händler sollen sich jetzt registrieren

Mit der sogenannten „Emmas.app“ führen die Landkreise Calw, Freudenstadt und der Enzkreis ab sofort eine digitale Einkaufslösung für kleinere Lebensmittelhändler wie beispielsweise Bäckereien, Metzgereien und Hofläden ein.



Die neue „Emmas.App“ macht es möglich: Kleinere Lebensmittelhändler wie Bäckereien, Metzgereien und Hofläden können ab sofort über einen regionalen Online-Marktplatz für Lebensmittel ihr Produktsortiment schnell und unkompliziert digitalisieren.

In der aktuellen Lage ist es für jeden Bürger wichtiger denn je, unnötige Kontakte zu meiden, um das Übertragungsrisiko von Covid-19-Viren so gering wie möglich zu halten. Mit Hilfe von „Emmas.app“ können kleinere Lebensmittelhändler ihr Produktsortiment schnell und unkompliziert digitalisieren. Dazu müssen sie sich kostenlos registrieren, um anschließend ganz oder teilweise ihr Produktsortiment hochzuladen. Nach der Freischaltung können Kunden auf das Sortiment zugreifen und direkt Bestellungen auslösen. „Mit dieser Möglichkeit des kontaktlosen Einkaufs unterbrechen wir mögliche Infektionsketten“, sagt Jochen Enke, Wirtschaftsförderer beim Landratsamt Enzkreis. „Außerdem können auf diese Weise hoffentlich auch Umsatzeinbrüche von lokalen Lebensmittelhändlern eingedämmt werden, um deren wirtschaftliche Existenz für die kommenden Monate und darüber hinaus zu sichern.“

Bei Bestellungen über „Emmas.app“ werden die Einkäufe vom Händler bereitgestellt und müssen nur noch abgeholt werden. Alternativ können sie auch absolut kontaktlos ausgeliefert werden, um das Ansteckungsrisiko nochmals zu reduzieren. Durch die integrierte Online-Zahlung ist der Einkauf zudem bargeldlos. Da die Folgen einer Covid-19-Erkrankung besonders für Ältere gefährlich sein können, leistet die neue App auch einen wichtigen Beitrag zur Nachbarschaftshilfe, ist sich Enke sicher.

„Wir hoffen, dass die App gut angenommen wird und mit ihrer Unterstützung die regionale Versorgung über kleinere Händler auf dem Land eine Zukunft hat - unabhängig von der aktuellen Lage“, wünschen sich Enke sowie seine beiden Kollegen Ralf Bohnet und Tobias Hausmann von den Landratsämtern Freudenstadt und Calw. „So helfen wir in der aktuellen Situation den Händlern gleichzeitig auf ihrem Schritt in die Digitalisierung.“

Die App wurde ursprünglich in einem vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Projekt entwickelt, um ältere Menschen in ländlichen Regionen weiterhin mit Lebensmitteln zu versorgen. Gleichzeitig sollen auch Bäckereien und Metzgereien durch das digitale Angebot unterstützt werden, um

auf dem Land die Versorgungsstruktur aufrecht zu erhalten. Die App wurde mittlerweile im Landkreis Rhein-Neckar erfolgreich getestet. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird sie für alle Interessierte kostenlos und unverbindlich angeboten. Die Händler müssen bei Onlinezahlungen lediglich die Transferkosten für den externen Zahlungsabwickler in Höhe von drei Prozent übernehmen.

Enke, Bohnet und Hausmann rufen alle kleineren Lebensmittelhändler wie Bäckereien, Metzgereien, Getränkehändler, Dorfläden, Imker, Winzer und Direktvermarkter oder Hofläden auf, jetzt die Chance zu nutzen und sich umgehend kostenlos zu registrieren. Sobald dies ausreichend Händler vorgenommen haben, können sich die Bürger die App kostenlos auf ihr Handy herunterladen und mittels Eingabe der Postleitzahl bei allen registrierten Händlern bestellen. Für Fragen zur neuen App steht Jochen Enke per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-9266 gerne zur Verfügung.

Corona-Virus: Landratsamt Enzkreis richtet zusätzliche Mailadresse für Anfragen ein

ENZKREIS. Für die zahlreichen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger rund um das Thema Corona-Virus hat das Landratsamt Enzkreis neben der Telefon-Hotline des Gesundheitsamtes unter 07231 308-6850, die von montags bis samstags jeweils von 8 bis 18 Uhr erreichbar ist, noch eine zentrale Mailadresse eingerichtet. Sie lautet corona@enzkreis.de. Mails, die dort eingehen, werden entweder direkt beantwortet oder an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Gewerbetreibende, die Fragen haben, können sich neben der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer auch an das Landratsamt Enzkreis wenden: Dessen Wirtschaftsbeauftragter Jochen Enke gibt auf Fragen, die ihn per Mail an jochen.enke@enzkreis.de erreichen, ebenfalls Auskunft.

Firmen, die in der Produktion oder Verarbeitung tätig sind und über spezielle Ausrüstung wie FFP2-Masken oder Schutzkittel verfügen, können sich ebenfalls per Mail an corona@enzkreis.de an das Landratsamt wenden, wenn sie - für den Fall, dass Schutz-ausrüstung an wichtigen Stellen knapp werden sollte - solche zur Verfügung stellen könnten. Antworten auf häufig gestellte Fragen finden sich zudem auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. (enz)

Zeitung ‚Abfallwirtschaft und Klimaschutz‘ wird verteilt

Ab sofort erhalten alle Haushalte im Enzkreis die neue Ausgabe von „Abfallwirtschaft und Klimaschutz im Enzkreis“. Die achtseitige Zeitung erscheint kurz vor dem Versand des Abfallgebührenbescheids und enthält ausführliche Erklärungen dazu.

Der Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft, Ewald Buck, weist darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen der Abfallgebührenveranlagung erfahrungsgemäß kurz nach Versand des Gebührenbescheids telefonisch nur schwer erreichbar sind. „Wir empfehlen deshalb, mit den Rückfragen einige Tage zu warten bis der erste Ansturm vorüber ist“.

Schwerpunktthema im Klima-Teil der Zeitung ist der Sanfte Tourismus. Unter anderem werden dabei Reisen mit Bahn und Flugzeug miteinander verglichen. Außerdem stellt die Abfall- und Klimaschutzberatung das Programm der Abfall- und Klimaschutzwochen vom 4. bis 20. Mai vor. Aufgrund der Corona-Lage gilt für alle Fahrten derzeit natürlich der Vorbehalt, dass sie bis dahin überhaupt durchführbar sind. Ein Anmeldeformular ist in der Zeitung enthalten; es steht aber auch im Internet auf der Entsorgungsplattform unter www.entsorgung-regional.de bereit. Anmeldeschluss ist der 9. April. Weitere abfallwirtschaftliche Themen sind unter anderem die Schadstoffsammlung für Haushalte im April, die seit mehreren Jahren laufende Bioabfall-Beratungsaktion sowie das neue Seitenlader-Fahrzeug. In der Serie „Reparieren statt wegwerfen“ stellen die Abfallberater dieses Mal „Einzigwahren – das einzig Wahre“ der Caritas vor.

Für weitere Auskünfte steht die Abfall- und Klimaschutzberatung unter Telefon 07231 354838 gerne zur Verfügung.

Schulen

Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule

Telefon: 07234 / 980100 Telefax: 07234 / 980102
Website: www.vib-neuhausen.de
E-Mail: info@vib-neuhausen.de
Bürozeiten der Schule
Montag - Freitag 07.30 Uhr - 12.00 Uhr



Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim



Landeswettbewerb "Jugend trainiert für Olympia" Tischtennis Landesfinale

Am 10.03.2020 war es soweit:

Das Landesfinale Baden-Württemberg im Tischtennis von „Jugend trainiert für Olympia“ in Güglingen.

Für die Teilnehmer der Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim war es leichter als erwartet. Das erste Spiel wurde sensationell mit einem 5:1 und das zweite Spiel überragend mit einem 5:0 gewonnen.

Nun haben wir auch noch das Landesfinale gewonnen, was uns wirklich freut, denn wir sind jetzt **Landessieger im Tischtennis von Baden-Württemberg**.

Als Betreuer waren diesmal Herr Schneider und Robin Spieth dabei.

(Text und Bild: Robin Spieth)



Foto: Robin Spieth

Soziale Einrichtungen

Krankenpflegeverein e.V.



Leistungsangebot KPV
Auskunft und Organisation:
Kerstin Köppen

Hauptstr. 4
75242 Neuhausen
Tel.: 07234 981123

Der Krankenpflegeverein ergänzt die Leistungen des ambulanten Pflegedienstes St. Josef, vor allem für Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekassen haben.

Die Leistungen des KPV richten sich vorrangig an Mitglieder und sind grundsätzlich kostenlos.

Unser Leistungsangebot:

- Beratung rund um die Pflegbedürftigkeit
- Hilfsmittelverleih (z. B. Rollstuhl, Rollator, Badelifter...)

- Vermittlung weiterführender Dienstleistungen
- Besuchsdienste
- Fahr- und Begleitedienste für Notfälle
- Kooperation mit dem ambulanten Hospizdienst
- Preisnachlass auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe des ambulanten Pflegedienstes St. Josef
- Bevorzugte Aufnahme ins Landhaus für Senioren

Das Frauenfrühstück und der Spieletreff entfallen bis auf weiteres.

Kerstin Köppen

Ambulanter Pflegedienst St. Josef

ST. JOSEF 

Liebenzeller Straße 28
75242 Neuhausen-Steinegg
Tel.: 07234 9451-201
Fax: 07234 9451-210

E-Mail: sozialstation.sj@caritas-pforzheim.de

Pflegedienstleitung: Gutsch Maria

Stellvertretende Pflegedienstleitung: Maisenbacher Elvira

Wir unterstützen Sie und bieten für die Gemeinde Neuhausen und den Stadtteil Pforzheim-Hohenwart an:

- Kranken- und Altenpflege im Bereich der Körperpflege, Prophylaxen und Ernährung
- Behandlungspflege wie Verabreichen von Medikamenten, Versorgung von Wunden, An- und Auskleiden von Kompressionsstrümpfen sowie Kompressionsverbände anlegen, Portversorgung
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Catering
- unverbindliche Beratung zu Fragen pflegerischer Versorgung
- Fahrdienst, gerne begleiten wir Sie bei Fahrten zu den Ärzten oder sonstigen Erledigungen
- Vermittlung weitergehender Hilfen: Hausnotruf, Kurzzeitpflege, Beratungsstelle „Hilfen im Alter“
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- palliative Pflege sowie Kooperation mit dem Palliativnetz Pforzheim und Enzkreis
- ambulanter Hospizdienst in Kooperation mit Krankenpflegeverein Tiefenbronn
- 24 Stunden Rufbereitschaft

Gerne informieren wir Sie über unsere Leistungen und Gebühren.

Beratungsstelle Hilfen im Alter

Sprechzeiten: derzeit mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr nur telefonisch.

Telefonnummer siehe oben oder

Markus Schweizer, Dipl. Sozialarbeiter (FH)

Tel.: 07231 128130

E-Mail: Markus.Schweizer@Caritas-Pforzheim.de

ST. JOSEF 
AMBULANTER PFLLEGEDIENST

 Caritas
Pforzheim

Krankenpflegeverein
TIEFENBRONN 

In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Tiefenbronn, dem ambulanten Pflegedienst St. Josef und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.

Kontakt: Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.

Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn

Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,

Tel. 07234 / 1419

Handy: 0162 / 5696532

E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen



Absage offener Dienstabend am 23.04.2020

Auch wir werden unseren diesjährigen „offenen Dienstabend“ zum Thema „Umgang mit dem Defibrillator“ auf Grund der aktuellen Entwicklungen leider verschieben müssen. Wir wollten an diesem Abend allen Interessierten zeigen, wie man mit den immer häufiger anzutreffenden, öffentlich zugänglichen „AEDs“ oder „Defis“ Leben retten kann. Aufgeschoben ist jedoch nicht aufgehoben. Sobald sich die Dinge wieder beruhigt haben, informieren wir Sie an dieser Stelle über einen neuen Termin.

Steffen Haug
Bereitschaftsleitung
DRK Neuhausen

Kontaktdaten

Bereitschaftsleitung: Steffen Haug, Tel. 07234 9499372

leitung.neuhausen@drk-pforzheim.de

<http://neuhausen.drk-pforzheim.de>

Besuchen Sie uns auf Facebook: DRK Ortsverein Neuhausen

Fragen bei Kleiderspenden unter Tel. 07234 7691